



Sachbearbeitung	Verkehr und Bußgeld		
Datum	28.05.2008		
Geschäftszeichen	123/021		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.07.2008	TOP
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 10.07.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 223/08

---

Betreff: Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

- Anlagen:
1. Antrag der Taxen-Zentrale Ulm vom 08.11.2007 und 14.04.2008
  2. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm
  3. Bisher gültige Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006
  4. Gegenüberstellung „Stadt Ulm / Alb-Donau-Kreis / Landkreis Neu-Ulm“
  5. Taxitarife anderer Städte

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm nach dem in Anlage 2 beigefügten Wortlaut.

Fuchs

Genehmigt: BD,OB,ZD	_____	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	_____	Eingang OB/G _____
_____	_____	Versand an GR _____
_____	_____	Niederschrift § _____
_____	_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Allgemeines

§ 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermächtigt die Landesregierung, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Landesregierung hat die Befugnis zum Erlass von Taxitarifordnungen auf die Genehmigungsbehörde (Bürgerdienste) übertragen, d.h. für Taxi-Tariffragen sind die Landkreise und Stadtkreise zuständig und zwar für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich (Territorialitätsprinzip).

Die letzte Änderung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte im Stadtkreis Ulm erfolgte am 22.03.2006.

### 2. Tariferhöhung

Die Taxen-Zentrale Ulm e.G. hat im Auftrag und Namen der ihr angeschlossenen Taxiunternehmen mit Schreiben vom 08.11.2007 eine Erhöhung der Taxitarife beantragt.

Der Grundpreis soll von 2,10 € auf 2,90 € erhöht werden.

Des Weiteren ist beabsichtigt, die Stufe 2 des Taxitarifes (1 – 5 km) von 1,40 € auf 1,60 € zu erhöhen.

Die Stufe 3 (ab 5 km) von bislang 1,30 € soll entfallen. Ferner soll ein Nachtzuschlag ab 22:00 Uhr von 10 % eingeführt werden.

Als Begründung hierzu wurde ausgeführt, dass ein großer Teil der Fahrten in der Tarifstufe 1 überwiegend Fahrten mit älteren und kranken Mitbürgern betrifft, weshalb der Tarif hier nicht geändert werden soll.

Die Preissteigerung bei Tarifstufe 2 soll die derzeit gestiegenen Betriebskosten der Taxiunternehmer abdecken.

Der Nachtzuschlag wird erhoben, da die Unternehmer für ihre Fahrer nachts mehr Aufwendungen haben.

Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Fahrzeugkosten, Kreditkosten für Fahrzeug, Umlage der Genossenschaft, Steuerberater und Bürokosten, Fahrer- und Unternehmerlohn.

In diesen Bereichen waren in den letzten Jahren erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen.

### 3. Überprüfung der Beförderungsentgelte und Anhörung der Fachverbände

Nach den Vorschriften des PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie

- a) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer
- b) unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und
- c) mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl im Einklang stehen.

Bei der Überprüfung der Beförderungsentgelte gilt der entscheidende Grundsatz, dass diese im Taxenverkehr so festgesetzt werden müssen, dass sie zumindest kostendeckend sind. Dies setzt voraus, dass in dem Tarif ein angemessener Unternehmerlohn kalkulatorisch mit einbezogen wird.

Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte wurde der Industrie- und Handelskammer Ulm, dem Verband des Württ. Verkehrsgewerbes, der AOK Ulm, Ver.di, dem Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in Stuttgart, den Landkreisen Alb-Donau-Kreis und Neu-Ulm sowie der SWU/Verkehr und DING Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damit wurde Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Abstimmung der Beförderungsentgelte zwischen den Belangen der Taxenunternehmer einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits genommen.

Die Anhörung dieser Fachverbände ergab teilweise erhebliche Einwände gegen die beabsichtigte Tarifierhöhung, weshalb die Taxen-Zentrale hierzu um Stellungnahme gebeten wurde.

Mit Schreiben vom 11.03.2008 hat die Taxen-Zentrale Ulm mitgeteilt, dass die Erhöhung des Tarifes eine gewisse Gefahr bürgt, prozentual Kunden zu verlieren.

Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für Kraftverkehr im Vergleichszeitraum 2006 auf 2007 um 6,23 %, die Kosten für Diesel im selben Vergleichszeitraum um 18,2 % und die allgemeinen Verbraucherpreise in 2006 um 1,7 % und 2007 um weitere 2,2 % gestiegen sind.

Dies stellt Kosten dar, die jeder Unternehmer direkt auszugleichen hat.

Um jedoch aufgrund der vorgebrachten Einwände die Kompromissbereitschaft der Taxenunternehmer zu unterstreichen, wurde mit Schreiben vom 14.04.2008 eine überarbeitete Tarifierhöhung eingereicht.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

<u>neuer Antrag 2008</u>	<u>Tarif im Jahr 2006</u>	
Grundgebühr:	2,50 €	2,10 €
1. Stufe (bis 1 km)	3,00 €	3,00 €
2. Stufe (ab 1km – 5 km)	1,60 €	1,40 €
3. Stufe (ab 5 km)	1,30 €	1,30 €
Wartezeit:	24,00 €	19,50 €

Diese Tarifierhöhung ist wesentlich moderater gegenüber dem ersten Antrag aus dem Jahr 2007, weshalb mit Ausnahme der AOK Ulm auch keine Einwände seitens der Fachverbände hiergegen erhoben worden sind.

Um dem Anliegen der AOK Ulm jedoch gerecht zu werden, wird die in § 5 der Rechtsverordnung bestehende Ausnahmeklausel, wonach die Beförderungsentgelte für Fahrten in Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten) frei mit dem Auftraggeber vereinbart werden können, nach wie vor bestehen bleiben, d.h. solche Fahrten mit dem Taxi unterliegen nicht dieser Rechtsverordnung.

#### 4. Zusammensetzung der Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte werden im Taxiverkehr nach einem der Besonderheiten dieser Verkehrsform berücksichtigenden Tarifsysteem gebildet. Dieses Tarifsysteem besteht aus den Elementen Grundpreis, Kilometerpreis und Wartezeit; hinzutreten können Zuschläge, z.B. für Gepäck oder Großraumtaxis. Das Beförderungsentgelt für die jeweilige Fahrt steht – durch das Ineinandergreifen der drei Elemente im Fahrpreisanzeiger – endgültig erst an deren Ende fest.

Über den in der Taxitarifordnung festgesetzten Grundpreis sollen im Wesentlichen die festen Kosten abgedeckt werden, die durch das kostenaufwändige Bereithalten der Taxen entstehen.

Der Kilometerpreis sieht für eine feste Fahrtstrecke (Fortschaltstrecke) ein bestimmtes Entgelt (Fortschaltseinheit) vor, z.B. 33,33 m Fahrtstrecke kosten 0,10 €. Ist während der Fahrt die Fortschaltstrecke abgefahren, erhöht sich der angezeigte Beförderungsentgeltstand um den Betrag der Fortschaltseinheit.

Der Ulmer Taxitarif sieht insgesamt drei verschiedene Kilometerpreise vor, welche jeweils eine kürzere oder längere Fortschaltstrecke umfassen. Die Stufe 1 sieht den höchsten Kilometerpreis vor, da relativ kurze Fahrten wesentlich kostenaufwändiger sind als längere Fahrten.

Über den Kilometerpreis werden insbesondere die variablen Kosten des Taxieinsatzes abgedeckt.

Muss das Taxi vor einer Ampel halten oder steht es im Stau, schaltet sich im Fahrpreisanzeiger (Taxameter) das Kilometererfassungsgerät aus und das Zeiterfassungsgerät ein. Die Fortschaltseinheit ist hier auf einen in der Taxitarifverordnung festgesetzten Europreis je Stunde (24,00 € bzw. 0,10 € je 15 Sekunden) bezogen.

Für Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches der Taxitarifverordnung besteht keine Beförderungs- und Tarifpflicht.

## 5. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der stark gestiegenen Kostensituation, insbesondere der derzeitigen enormen Dieselpreis- und Benzinpreiserhöhung hat sich die Ertragslage der Taxiunternehmer wesentlich verschlechtert. Durch die Taxen-Zentrale Ulm e.G., an welcher sämtliche Taxifahrer mit Ausnahme einem Unternehmer angeschlossen sind, wurden in den letzten zwei Jahren an die Taxifahrer folgende Fahrten vermittelt:

2006:	373.800 Fahrten
2007:	332.200 Fahrten

Die Ursachen für den Fahrtenrückgang liegen nach Angaben der Taxi-Zentrale im Wesentlichen in der Wirkung der Euro-Einführung sowie der Wirkungsweise der Stufen der Gesundheitsreform.

Im Vergleich mit dem benachbarten Alb-Donau-Kreis und dem Landkreis Neu-Ulm ist der Ulmer Tarif beim Grundtarif, den verschiedenen Stufen als auch bei der Wartezeit günstiger bzw. gleich teuer.

Auch im Vergleich mit anderen Städten (siehe beiliegende Tabelle) ist der beantragte Tarif angemessen.

Aus den o.g. Gründen, vor allem den stark gestiegenen Benzinpreisen in den letzten Wochen halten wir eine Erhöhung des Taxitarifes zum 01.09.2008 für notwendig und auch gerechtfertigt, weshalb der Antrag der Taxen-Zentrale Ulm vom 14.04.2008 von Seiten der Verwaltung befürwortet wird.